



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50

e-mail

gemeinde@dittingen.ch

Internet

www.dittingen.ch



Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Dittingen

Inhaltsverzeichnis

A	Organisation	3
	§1 Organisationstyp	3
	§2 Behördenorganisation und weitere Organe	3
B	Wahl der Behörden	3
	§3 Wahlorgane	3
	§4 Verfahren bei Urnenwahl	4
	§5 Stille Wahl	4
C	Finanzzuständigkeiten	4
	§6 Sondervorlagen	4
	§7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
D	Schlussbestimmungen	5
	§8 Aufhebung bisherigen Rechts	5
	§9 Inkrafttreten	5

Inhaltsübersicht

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen beschliesst, gestützt auf §45 Ab. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG):

Status: Nach Vorprüfung

Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen

Datum: 29.10.2019



Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Dittingen

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	13.09.2019	Gemeindeverwaltung
Genehmigt	21.10.2019	Gemeinderat
Vorprüfung	29.10.2019	FKD Rechtsdienst
Genehmigt		Gemeindeversammlung
Genehmigt		Urnenabstimmung
Genehmigt		Regierungsrat

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Dittingen

A Organisation

§1 Organisationstyp

¹Die Einwohnergemeinde Dittingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§2 Behördenorganisation und weitere Organe

¹Es bestehen folgende innerkommunale Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern

²Weitere Organe sind:

- a) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- b) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern

³Es bestehen folgende interkommunale Behörden:

- a) KESB Laufental
- b) Gemeinsame Sozialhilfebehörde Laufental GSHB2
- c) Sekundarschulrat Laufental
- d) Kreisschulrat Laufental für besondere Klassen
- e) Musikschulrat der regionalen Musikschule Laufental-Thierstein

⁴Es bestehen folgende interkommunale Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Betriebskommission Stützpunktfeuerwehr Laufen
- b) Betriebskommission der Zivilschutzkommission Laufen (ZIKOLA)
- c) Regionaler Führungsstab Laufental (RFS)

⁵Weitere ständige oder nichtständige Spezialkommissionen können durch Reglement bzw. durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B Wahl der Behörden

§3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidium
- c) Kindergarten- und Primarschulrat
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- e) Wahlbüro

²Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat aus seiner Mitte
- b) eine Delegation in die KESB Laufental aus seiner Mitte
- c) das Mitglied in den Spruchkörper der KESB Laufental als Gemeindevertretung
- d) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder in die gemeinsame Sozialhilfebehörde Laufental GSHB2
- e) das Mitglied in den Sekundarschulrat aus seiner Mitte
- f) das Mitglied in den Kreisschulrat für besondere Klassen aus seiner Mitte
- g) das Mitglied in den Musikschulrat der regionalen Musikschule Laufental-Thierstein aus seiner Mitte
- h) das Mitglied der Betriebskommission Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte
- i) das Mitglied der Betriebskommission Zivilschutzkompanie Laufen (ZIKOLA) aus seiner Mitte
- j) das Mitglied in den Regionalen Führungsstab (RFS) aus seiner Mitte
- k) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen
- l) einen Gemeindeweibel / eine Gemeindeweibelin

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Dittingen

⁴Der Schulrat wählt:

- a) die gemeinsame Schulleitung Kindergarten / Primarschule.
- b) das Mitglied in den Musikschulrat der regionalen Musikschule Laufental-Thierstein aus seiner Mitte

§4 Verfahren bei Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidium
- c) Schulrat, 4 der 5 Mitglieder
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- e) Wahlbüro

§5 Stille Wahl

¹Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C Finanzaufgaben

§6 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- | | | |
|--|-----|------------|
| a) neue einmalige Ausgaben bis | CHF | 100'000.00 |
| b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis | CHF | 30'000.00 |

§7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:

CHF	20'000.00	für die Einzelausgabe
CHF	100'000.00	als gesamter jährlicher Höchstbetrag

- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:

CHF	100'000.00	als gesamter jährlicher Höchstbetrag
-----	------------	--------------------------------------

- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten, anderen Dienst- und Grundlasten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

CHF	50'000.00	als gesamter jährlicher Höchstbetrag
-----	-----------	--------------------------------------

²Von der Finanzkompetenz kann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Dittingen

D Schlussbestimmungen

§8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dittingen vom 10. Juni 2013 wird aufgehoben.

§9 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit seinem Beschluss Nr. XXX vom xx.xx.xx in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalterin

Regina Weibel

Claudia Lipski